

Frau Haas teilt mit, dass ihre Fraktion dem gesamten Punkt 11. (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 23.04.2021) nicht zustimmen werde, da sie Verdichtung und nicht Erweiterung befürworten. In der Stellungnahme stehe sogar explizit drin, dass wertvolle Landwirtschaftliche Flächen verloren gehen. Sie merkt außerdem an, dass die Ausstattung der Einheiten mit erneuerbaren Energien, welche ebenfalls später thematisiert wird, nur empfohlen werde. Dies sei der Fraktion viel zu schwach, empfohlen reiche ihnen persönlich lange nicht aus.

Ohne weitere Wortmeldungen beschließt der Ausschuss:

Zu

1. Wahnachtalsperrenverband, Stellungnahme vom 22.03.2021

Text wie Vorlage

Abwägung:

Nicht erforderlich

Beschluss:

Nr.: XV/3/64

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Zu

2. WECO Feuerwerk GmbH, Stellungnahme vom 22.03.2021

Text wie Vorlage

Abwägung:

Nicht erforderlich

Beschluss:

Nr.: XV/3/65

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Zu

3. Gemeindewerke Eitorf, Stellungnahme vom 24.03.2021

Text wie Vorlage

Abwägung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung für das Plangebiet sichergestellt sind. Hinsichtlich der erforderlichen Einrichtungen für die Niederschlagswasserentsorgung fand zwischenzeitlich eine Abstimmung der Gemeindewerke, dem Erschließungsträger und dem beauftragten Tiefbauingenieur statt. Danach wurden die technischen Anforderungen an eine Niederschlagswasserrückhaltung des Plangebietes sowie die Anbindung an den Vorfluter festgelegt. Die von den Gemeindewerken in der Stellungnahme vorgetragenen Anforderungen sind dabei berücksichtigt worden. Vorgesehen ist ein Regenrückhaltebecken im Volumen eines 10jährigen Regenereignisses mit Anbindung an den „Pfaffensiefen“ als Vorfluter. Die erforderlichen Flächen für den Verbindungssammler aus dem eigentlichen Baugebiet heraus, für das Regenrückhaltebecken und den Überlaufsammler bis zum Einmündungsbauwerk in den „Pfaffensiefen“ werden in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einbezogen. Der Geltungsbereich wird entsprechend erweitert. Die Einrichtungen sind auf einer Privatparzelle und dem Grundstück des Schützenvereins geplant. Mit der Privateigentümerin besteht Einigkeit über die erforderliche Flächeninanspruchnahme ebenso vom Grundsatz mit dem Schützenverein. Zwischen dem Schützenverein und dem Erschließungsträger werden derzeit konkrete Vertragsverhandlungen, sowohl hinsichtlich der Bereitstellung der erforderlichen Flächen für die Niederschlagswasserbewirtschaftung wie auch der erforderlichen Schießstandseinhausung zur Verträglichkeit der Schallimmissionen für das geplanten Neubaugebiet und die umliegende Wohnbebauung, geführt. Es wird davon ausgegangen, dass parallel zu der noch erforderlichen öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung § 4 Abs. 2 BauGB die Verhandlungen zum Abschluss gebracht werden. Die erweiterten Plangebietsflächen sind in der vorliegenden landschaftsplanerischen Aufnahme und Bewertung bereits vollständig erfasst. Dass unabhängig hiervon für die wasserrechtliche Genehmigung der Anlagen ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werden muss, ist bekannt und mit der Objektplanung der Anlagen vorgesehen. Die Themenbereiche „Starkregenvorsorge“ und „Überflutungsschutz“ werden bei der Planung der Niederschlagsanlagen insbesondere

mitberücksichtigt. Das Regenrückhaltebecken wird auf ein 10-jähriges (statt 5-jähriges) Regenereignis ausgelegt. Das bei einem Starkregen aus dem Plangebiet diffus über die Wiesenhänge ablaufende Überflutungswasser wird ebenfalls zu dem RRB geleitet und dort aufgefangen. Bei einem langanhaltenden Dauerregen (im statistischen Mittel über 10 Jahre hinaus), möglichen Überflutungsereignis für das Regenrückhaltebecken wird eine Notentlastung über den Verbindungssammler zum Pfaffensiefen vorgesehen. Der Verbindungssammler wird mit DN 500 mit deutlicher Reserve gegenüber dem Drosselabfluss des Regenrückhaltebeckens dimensioniert. Mit der Maßnahme wird auch die bestehende Verrohrung unter der Straße „Pfaffensiefen“ erneuert und auf DN 500 erweitert. Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Niederschlagswasserrückhaltung und -bewirtschaftung im Zusammenhang mit dem Neubaugebiet „Josefshöhe“ später deutlich weniger Niederschlagswasser bei der bestehenden Bebauung entlang der Straße „Pfaffensiefen“ und den anschließenden Unterliegern ankommen wird als heute, und zwar sowohl im 10-jährigen Regelfall als auch bei kurzfristigem Starkregen (Sommergewitter) oder langfristigem „Jahrhundertregen“ (Überflutungsfall).

Beschluss:

Nr.: XV/3/66

Den Anregungen wird gemäß Abwägung stattgegeben. Die Planunterlagen wurden ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Zu

4. Bundeswehr für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 26.03.2021

Text wie Vorlage

Abwägung:

Nicht erforderlich

Beschluss:

Nr.: XV/3/67

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Zu

5. RSAG AöR, Stellungnahme vom 26.03.2021

Text wie Vorlage

Abwägung:

Die Hinweise der RSAG zur Abfallbeseitigung sind in der Planung berücksichtigt. Die vorgesehene Fahrbahnbreite beträgt 7,50 m. Der Ausschuss stellt fest, dass die Abfallentsorgung gewährleistet ist. Die weiteren Hinweise zur Müllbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Nr.: XV/3/68

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Zu

6. Regionale Mobilitätsentwicklung Nahverkehr Rheinland GmbH, Stellungnahme vom 30.03.2021

Text wie Vorlage

Abwägung:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung im öffentlichen Verkehrsraum auch Abstellflächen für Fahrräder und E-Bikes sowie für Ladesäulen für E-Autos vorzusehen, wird aufgegriffen und soll bei der Umsetzung der Planung entsprechend Berücksichtigung finden.

Beschluss:

Nr.: XV/3/69

Den Anregungen wird gemäß Abwägung entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Zu

7. Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Stellungnahme vom 06.04.2021

Text wie Vorlage

Abwägung:

Nicht erforderlich

Beschluss:

Nr.: XV/3/70

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Zu

8. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 08.04.2021

Text wie Vorlage

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis auf die Kampfmittelthematik in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wird die Begründung ergänzt. Der

Empfehlung der Überprüfung auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich vor Beginn der Tiefbauarbeiten wird gefolgt. Der Erschließungsträger ist hierauf explizit hinzuweisen.

Beschluss:

Nr.: XV/3/71

Der Ausschuss beschließt im ausgewiesenen Bereich eine Überprüfung auf Kampfmittel durchzuführen. Die Begründung wird ergänzt, ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Zu

9. Geologischer Dienst NRW, Stellungnahme vom 13.04.2021

Text wie Vorlage

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einordnung des Plangebiets in die Erdbebenzone O/R soll in die Begründung mit aufgenommen werden.

Beschluss:

Nr.: XV/3/72

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einordnung des Plangebiets in die Erdbebenzone O/R wird in die Begründung mit aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Zu

10. Landschaftsverband Rheinland, Stellungnahme vom 21.04.2021

Text wie Vorlage

Abwägung:

Nicht erforderlich

Beschluss:

Nr.: XV/3/73

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

Zu

11. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 23.04.2021

Text wie Vorlage

Abwägung:

Nicht erforderlich

Beschluss:

Nr.: XV/3/74

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

13 Stimmen dafür

0 Enthaltungen

2 Stimmen dagegen (2 Grüne)

Zu

12. Bezirksregierung Arnsberg, Stellungnahme vom 26.04.2021

Text wie Vorlage

Abwägung:

Nicht erforderlich

Beschluss:

Nr.: XV/3/75

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Zu

13. Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 30.04.2021

Text wie Vorlage

Abwägung:

Nicht erforderlich

Beschluss:

Nr.: XV/3/76

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Änderungen des Entwurfs sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Zu

14. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Stellungnahme vom 05.05.2021

Text wie Vorlage

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird einen entsprechenden Hinweis auf das Verhalten bei archäologischen Funden erhalten.

Beschluss:

Nr.: XV/3/77

Der Ausschuss beschließt einen Hinweis auf das Verhalten bei archäologischen Funden in den Bebauungsplan aufzunehmen. Auf die Meldepflicht nach §§15, 16 DSchG NRW wird in der Begründung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Zu

15. Rhein-Sieg-Netz GmbH, Stellungnahme vom 11.05.2021

Text wie Vorlage

Abwägung:

Nicht erforderlich

Beschluss:

Nr.: XV/3/78

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass Gasversorgungsleitungen nicht überbaut und überpflanzt werden dürfen, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Zu

16. Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 18.05.2021

Text wie Vorlage

Verkehrssteuerung/Verkehrslenkung:

Zu 1. Straßenquerschnitt, Straßenraumbreiten und Straßenraumlänge

Die Anregung, die geplante Planstraße A, südlicher Teil im Trennsystem mit nachfolgender Tempo 30 Beschränkung und die übrigen Straßenflächen im Mischsystem als verkehrsberuhigte Bereiche auszubauen, wird aufgegriffen. Die Verkehrsflächendimensionierung wird davon unbenommen mit 7,50m Gesamtbreite beibehalten. Im Bereich des Trennsystems soll eine Aufteilung in 5,50m Straßenfläche und einseitig zur Bebauung hin 2,00m Bürgersteigfläche vorgesehen werden. In den verkehrsberuhigten Bereichen mit niveaugleichem Straßenniveau soll es bei der größeren Dimensionierung verbleiben, um ausreichend Raum für die Anordnung von Parkplätzen und Straßenbäumen zu erhalten. Die Verkehrsflächen, die im Mischprinzip ausgebaut werden sollen, werden im Bebauungsplan als „Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „VBB“ festgesetzt. In den textlichen Festsetzungen wird ergänzt, dass innerhalb der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung die Anordnung von Straßenbäumen und sonstigen Verkehrsleitenden Einrichtungen allgemein zulässig ist.

Zu 2. Sichtdreiecke zur K 27

Im Bebauungsplan werden die Sichtdreiecke im Einmündungsbereich der K27 mit aufgenommen.

Zu 3. Verkehrsgutachten aus 2015

Auf die Erstellung eines weiteren Verkehrsgutachtens wird verzichtet. Die Planung sieht bereits die Einrichtung einer Linksabbiegespur auf der K27 vor, so dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße ausgeschlossen ist. Die tiefbautechnische Entwurfsplanung der Linksabbiegespur soll in die Planzeichnung und Begründung mit aufgenommen werden.

Kreisstraßenbau

Eine qualifizierte Straßenplanung wird in Auftrag gegeben.

Bauaufsicht

Textziffer A 2.3 Höhe baulicher Anlagen wird wie folgt geändert:

„Die Firsthöhe (FH) bei geneigten Dachformen über 18° Neigung bzw. die Gebäudehöhe (GH) bei Flachdachformen von und unter 18° Neigung, ist definiert als Abstandsmaß zwischen Oberkante der Straßengraderfläche der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden anbaufähigen öffentlichen Straßenverkehrsfläche bis Oberkante der Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe. Sie wird gemessen vor der straßenseitigen Gebäudemitte. Bei Eckgrundstücken ist die Gradientenhöhe in der Straße, von der der

Hauszugang erfolgt in straßenseitigen Gebäudemitte für die Bemessung anzusetzen. Die Gradientenhöhe ergibt sich aus der der Begründung anliegenden Straßenentwurfsplanung. Die höchstzulässige Firsthöhe (FH) beträgt bei baulichen Anlagen topografisch

- oberhalb der Erschließungsstraße: 8,00m
- unterhalb der Erschließungsstraße: 6,50m
- bei steigungsparalleler Erschließungsstraße: 6,50m.

Die höchstzulässige Gebäudehöhe (GH) beträgt bei baulichen Anlagen topografisch

- oberhalb der Erschließungsstraße: 9,50m
- unterhalb der Erschließungsstraße: 8,00m
- bei steigungsparalleler Erschließungsstraße: 8,00m.

Ziffer A 3.1 Bauweise:

Es wird offene Bauweise festgesetzt.

Textziffer 3 wird wie folgt geändert:

„Es sind Einzelhäuser (E) und Doppelhäuser (D) gemäß Planeintrag festgesetzt.“

Erneuerbare Energien:

In die Begründung wird mit aufgenommen, dass empfohlen wird, im Baugebiet Wohngebäude mit einer Photovoltaikanlage mit einer Mindestleistung von 50% Eigenstromversorgung auszustatten. Solaranlagen, Wärmepumpen und private Blockheizkraftwerke sind im Baugebiet innerhalb und außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen grundsätzlich zulässig. Bei der Anordnung von Photovoltaik- und Solaranlagen auf Flachdächern dürfen die max. Firsthöhen (FH) gem. Textziffer A2.3 um bis zu 1,00 m überschritten werden.“

Umwelt und Naturschutz/ Klimaschutz

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:

„ „In den Vorgärten zwischen Straßenbegrenzungslinie und Flucht der straßenseitigen Gebäudewand ist zur Vermeidung von „Schottergärten“ ein Mindestanteil von 80% der nicht für Einfahrten, Stellplätze und Hauszugänge befestigten Flächen als Vegetationsflächen anzulegen. In den Vorgärten ist mindestens 1 Baum 2. Ordnung zu pflanzen.“

Im Bereich der im Bebauungsplan ausgewiesenen Mischverkehrsflächen ist die Anpflanzung von mind. 6 Straßenbäumen vorgesehen.

Der Verweis auf S. 7 der textlichen Festsetzungen auf § 88 Abs. 6 LBauO wird korrigiert.

Abfallwirtschaft

Die Hinweise der Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung wird hieraus nicht erforderlich.

Immissionsschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage des Geruchsgutachtens entstehen keine erheblichen Geruchsauffälligkeiten, jedoch besteht ein potentieller Immissionskonflikt der Wohngebietsplanung zur bestehenden Schützenplatznutzung südlich des Plangebietes. Hierzu liegt ein Schallgutachten vor, das zu dem Ergebnis kommt, dass bei unverändertem Betrieb eine Wohnbauentwicklung in dem geplanten Bereich unter Beachtung der einschlägigen Lärmbelastungsstandards nur verträglich ist, wenn eine Einhausung der bestehenden Schießsportanlage erfolgt. Hierzu hat sich der Erschließungsträger bereit erklärt. Es werden derzeit konkrete Vertragsverhandlungen zur Umsetzung dieser Maßnahme zwischen Erschließungsträger und Verein geführt. Es wird davon ausgegangen, dass ein Vertragsabschluss innerhalb der Auslegungsfrist nach §

3Abs.2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes erfolgt. Das Gelände des Schützenplatzes wird zu diesem Zweck in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einbezogen. Eine Ausweitung der bestehenden Schießsportnutzung ist mit dieser Ausweisung nicht beabsichtigt oder verbunden.

Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Es wird auf die Abwägung zu der Stellungnahme der Gemeindewerke Eitorf verwiesen. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Altlasten

Die Anregung den Hinweis zur Entsorgung eventuell anzutreffender Bodenverunreinigungen im Plangebiet in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen, wird aufgegriffen. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.

Natur-, Landschafts,- und Artenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Natur-, Landschafts- und Artenschutz keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Die Hinweise zu Beleuchtung, Vogelschlag und Dachbegrünung sollen in die textlichen Festsetzungen als Hinweise und Empfehlungen mit aufgenommen werden.

Der redaktionelle Hinweis zu Textziffer A6 (1) wird aufgegriffen.

Empfehlungen zu weiteren textlichen Änderungen:

Tz. A 1 (1) soll dahingehend geändert werden, dass ausnahmsweise neben „nicht störenden Handwerksbetrieben“ auch „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ zulässig sein sollen.

Zu **Tz. A 4 (3)** soll der Unterpunkt 3 ersatzlos entfallen.

Tz. A 8 (1) soll dahingehend geändert werden, dass statt 25% der Grundstücksfläche, 50% der Grundstücksfläche als Vegetationsfläche anzulegen ist. Weiter wird ergänzt: „Bei der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist regionales Saat- und Pflanzgut zu verwenden“

Tz. A 9 soll dahingehend geändert werden, dass innerhalb der im Plangebiet festgesetzten überbaubaren Flächen das vorgefundene Gelände (statt um 1,50m), um bis zu 2,00m aufgefüllt oder vertieft werden darf. Weiter soll geändert werden, dass Geländeoberfläche im Sinne dieser Festsetzung, die Geländeoberfläche nach § 2 Abs. 4 und 5 LBauO NRW ist.

Es wird **Tz A 10** hinzugefügt: MIT LEITUNGSRECHT BELEGTE FLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 21 BAUGB UND ABS. 6 BAUGB)

„Die in der Planzeichnung festgesetzten Leitungsrechte sind zugunsten der Gemeindewerke Eitorf festgesetzt. Die Gemeindewerke Eitorf haben auf dieser Fläche das Recht Wasser- und Abwasserleitungen des Plangebietes zu verlegen und zu betreiben. Die mit Leitungsrecht belegte Fläche umfasst jeweils eine Breite von 3,00m und ist nachfolgend durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeindewerke Eitorf zu sichern. Die Flächen dürfen nicht von Hochbauten überbaut werden. Tiefbauanlagen, wie z.B. befestigte Stellplätze u.ä. sowie gärtnerische Nutzungen sind auf diesen Flächen zulässig.

Es wird **Tz. A 11** hinzugefügt: **ANLAGE EINES REGENRÜCKHALTE-ERDBECKENS MIT RANDLICHER ENTWICKLUNG VON LOCKER VERTEILTEN GEBÜSCHGRUPPEN UND KRAUTREICHEN SÄUMEN**

Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen ist die Anlage eines Erdbeckens mit Stützmauern bis zu 3,00m Höhe über Beckensole und einer Doppelstabeinzäunung bis zu 1,50m über Böschungsoberkante Becken zur Sammlung und Rückhaltung des im Plangebiet auftretenden Niederschlagswasser zulässig. Zur Funktion erforderliche abwassertechnische Anlagen, wie

Drosselbauwerk, Einfriedigungen bis 1,50m Höhe über Gelände u.ä, sind zulässig. Die Beckensohle ist mit einem Landschaftsrasen für Feuchtanlagen (RSM 7.1.2) einzusäen. Die Saatgutmischungen dürfen keine gebietsfremden Arten und Unterarten enthalten. Die Ansaatmenge soll zur schnelleren natürlichen Begrünung 10g/qm nicht überschreiten. Die erforderlichen Böschungsflächen sind mit Böschungsneigungen von mind. 1:1,5 auszubilden. Nach Möglichkeit sollen möglichst flache Böschungen angelegt werden. Die Böschungskanten sind landschaftsgerecht auszurunden und an das angrenzende Gelände harmonisch anzubinden. Die Begrünung der temporär überschwemmten Böschungsflächen soll durch eine extensive standortgerechte Grasansaatmischung mit hohem Kräuteranteil (RSM 7.1.2) erfolgen; die übrigen Böschungsflächen mit einer kräuterreichen Aussaatmischung RSM 8.1.1. Bei den verwendeten Aussaatgutmischungen ist sicherzustellen, dass es sich um Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkunft (aus der hiesigen Region) und deren Vermehrung handelt. Im Bereich der Außenböschung, und soweit eine Einfriedigung angelegt werden sollte, ist eine Eingrünung mit einzelnen, locker verteilten Strauchgruppen, bestehend aus Gehölzen regionaler Herkunft der anliegenden Pflanzliste gem. Ziffer 1.8.4, und begleitender Krautfluren vorzunehmen.“

Tz. B 1 (1) soll dahingehend geändert werden, dass Dachneigungen bis höchstens 40° (statt 48°) zulässig sind.

Tz. B 1 wird dahingehend ergänzt, dass Drempel bis 1,50m bei Gebäuden mit 1 Vollgeschoss oder, wenn bei einer Hangbebauung das zweite Vollgeschoss als Untergeschoss nach Geländemodulation gem. Tz. A 9 im Mittel maximal 1,80m aus dem Erdreich herausragt sowie bei Gebäuden mit bis zu 2 Geschossen, zulässig sind. Der Drempel wird gemessen von Oberkante Rohfußboden bis Unterkante Sparren an der Wandinnenseite. Bei Gebäuden mit 3 Geschossen sind Drempel im 3. Geschoss nicht zulässig.

Tz B 2 wird dahingehend ergänzt, dass der 5m - Stauraum vor Garagen als weiterer Stellplatznachweis in diesem Sinne angerechnet werden kann.

Beschluss:

Nr.: XV/3/79

Die Anregungen werden gemäß Abwägung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig